

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015

Nr. 2015/2145

Zuchwil: Wasserentnahme aus der Aare zu Kühl- und Spülzwecken / Konzessionsübertragung

1. Ausgangslage

Der Firma Gebrüder Sulzer AG (später Sulzer Rüti AG), Zuchwil, wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 5509 vom 24. Oktober 1969 die Konzession erteilt, aus der Aare maximal 1.5 Mio. m³ Wasser pro Jahr zu Kühl- und Spülzwecken zu entnehmen und das verwendete Wasser wieder in die Aare zurückzuleiten. Die Konzession wurde auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt. Mit RRB Nr. 4163 vom 19. Juli 1974 wurde der maximal zulässige Wasserbezug auf 2.5 Mio. m³ pro Jahr erhöht. Aufgrund von anstehenden Investitionen in den Ausbau des Leitungsnetzes wurde die eigentlich erst im Jahr 1999 ablaufende Konzession vier Jahre früher - mit RRB Nr. 1357 vom 23. Mai 1995 - auf eine Dauer von 30 Jahren neu erteilt.

Das Industrieareal hat inzwischen zweimal den Eigentümer gewechselt. Im Jahr 2007 erwarb die Nirvana International Ltd. das ehemalige Sulzer-Areal. Am 14. November 2012 ging das Eigentum über auf die heutige Eigentümerin SPS Immobilien AG, bei Swiss Prime Site AG, Olten. Eine offizielle Konzessionsübertragung hat dabei nicht stattgefunden.

Mit Schreiben vom 4. November 2015 teilte die Swiss Prime Anlagestiftung mit Sitz in Olten, vertreten durch PSP Rechtsanwälte, Solothurn, dem Amt für Umwelt mit, dass die Liegenschaft nun per 1. Dezember 2015 innerhalb der Swiss Prime Site Group neu in deren rechtlich selbstständige Anlagestiftung überführt werden soll. Mit Kauf vom 1. Dezember 2015 wird neu die Swiss Prime Anlagestiftung mit Sitz in Olten Eigentümerin.

Auf Grund dieser veränderten Situation ersuchen die heutige und künftige Eigentümerin, vertreten durch PSP Rechtsanwälte, Solothurn, die am 23. Mai 1995 der Sulzer Rüti AG erteilte Konzession zu übertragen und gleichzeitig auf 30 Jahre zu erteilen. Der maximale Wasserbezug von 2.5 Mio. m³ pro Jahr (entspricht ca. 80 l/s) bleibt unverändert.

2. Erwägungen

Eine dauernde erhebliche Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer stellt nach § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) eine Sondernutzung dar und bedarf einer Konzession. Auch ist nach Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 6 und Anhänge 2 und 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) die Einleitung in ein Gewässer bewilligungspflichtig.

Nach § 69 Abs. 2 lit. c GWBA ist für dauerhafte Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern ab einer maximal installierten Leistung von 20 Litern pro Sekunde der Regierungsrat zuständig. Für die Einleitbewilligung in die Aare ist nach § 80 GWBA in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) das Bau- und Justizdepartement zuständig. Im Sinne der formellen und materiellen Koordination entscheidet

der für die Wasserentnahmekonzession zuständige Regierungsrat auch über die Einleitbewilligung.

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) hat die Angelegenheit geprüft und festgestellt, dass die von der Swiss Prime Anlagestiftung mit Sitz in Olten, vertreten durch PSP Rechtsanwälte, Solothurn, mit Brief vom 4. November 2015 dargelegten Eigentumsverhältnisse eine Konzessionsübertragung rechtfertigen. Weiter wurde festgestellt, dass gegen den Weiterbetrieb der Wasserentnahme und -rückgabe nichts einzuwenden ist. Dem Begehren kann deshalb entsprochen werden. Allerdings kann die Konzession zum jetzigen Zeitpunkt, aufgrund der absehbaren Nutzungsänderungen und der laufenden Arealentwicklung, nicht um weitere 30 Jahre verlängert werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 7 GSchG, Art. 6 und Anhänge 2 und 3 GSchV, § 54 Abs. 1 lit. b, § 69 Abs. 2 lit. c und § 80 ff GWBA, § 22 VWBA sowie § 53 und § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1357 vom 23. Mai 1995 der Sulzer Rüti AG, Zuchwil, erteilte Konzession zur Wasserentnahme aus der Aare zu Kühl- und Spülzwecken und die Bewilligung zur Wiedereinleitung in die Aare werden rückwirkend auf den 1. Dezember 2015 neu der Swiss Prime Anlagestiftung mit Sitz in Olten übertragen. Die Konzession behält ihre Gültigkeitsdauer von 30 Jahren und läuft somit per 22. Mai 2025 aus. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, wenn dem nichts entgegensteht.
- 3.2 Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1357 vom 23. Mai 1995 verfügten Auflagen und Bedingungen bleiben weiter gültig.
- 3.3 Für die Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer ist von der Swiss Prime Anlagestiftung, Olten, eine jährlich wiederkehrende, dem jeweils gültigen Gebührentarif angepasste Nutzungsgebühr zu bezahlen.
- 3.4 Die Swiss Prime Anlagestiftung, Olten, hat innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt dieses Beschlusses eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Swiss Prime Anlagestiftung, Froburgstrasse 1, 4601 Olten**Bearbeitungsgebühr: Fr. 500.00 (4210001 / 007 / 80056 TP 313)Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Fas)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Einwohnergemeinde Zuchwil, Baukommission, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

PSP Rechtsanwälte AG, Gurzelgasse 27, 4502 Solothurn, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Ver-
sand durch Amt für Umwelt)